

verfügbaren Verwaltungsüberschüsse betreffend, vor und bemerkt: Es hat auch hier die Deputation etwas nicht zu erinnern gefunden.

Präsident v. Carlowitz: Genehmigt die Kammer die vorgetragene Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Auch sie wird zum Abgang zu bringen sein. — Ich habe zu bemerken, daß nach der Landtagsordnung in der Regel die Berathung über einen Gegenstand nicht eher, als am dritten Tage nach Bertheilung des Berichts zulässig ist. Wenn nun diese Zeitfrist im vorliegenden Falle nicht innegehalten worden ist, so habe ich in Gemäßheit der Landtagsordnung zunächst zu fragen, ob der Staatsregierung gegen die heutige Berathung des auf der Tagesordnung sich befindenden Berichts ein Bedenken beigehe.

Staatsminister v. Falkenstein: Von Seiten des Ministeriums findet kein Bedenken statt, daß der Bericht schon jetzt berathen werde.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage nun auch die Kammer: ob sie genehmige, daß die Berathung und Beschlußfassung heute erfolge? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich ersuche nunmehr den Herrn Referenten, den Rednerstuhl einzunehmen.

Referent D. Mirus: Der Bericht lautet wie folgt:

Schon bei dem letztverfloffenen Landtage 1843 kam der Handwerkerverein zu Chemnitz bei der Ständeverammlung mit einer Petition wegen Erleichterung des Wanderns der Handwerksgehülfen ein und beklagte sich hauptsächlich darüber: daß, während das Wandern bei den meisten Handwerkern in unserm Vaterlande gesetzliche Verpflichtung sei, dasselbe doch den jungen Handwerkern durch die sowohl bei uns, als in andern deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften dermaßen erschwert werde, daß dieses Wandern sich mehr und mehr vermindere und die Gesuche um Dispensation von der Wanderzeit sich wesentlich häuften.

Als solche Beschwerden benannten sie hauptsächlich folgende: daß das Recht zum Wandern nach erfülltem 40., in Preußen sogar schon nach erfülltem 30. Lebensjahre erlösche; daß ganze Staaten den deutschen Handwerkern verschlossen seien, auch hier und da, und namentlich in Sachsen, der Grundsatz aufgestellt sei, Handwerker als Bagabunden zu betrachten, welche länger als 4 Wochen, ohne Arbeit zu haben, herumgezogen seien; daß ferner, namentlich in größern Städten, die Wandernden oft Tage lang in den Vorsaalen der Expeditionszimmer warten müßten, ehe sie expedirt, auch von vielen Behörden, namentlich den Subalternen, unfreundlich und hart behandelt, und sogar von ihnen auf offener Straße begegnenden Gensd'armen aufgehalten, nicht minder bei der geringsten Abweichung von der vorgeschriebenen Tour an die nächste Polizeibehörde abgeliefert würden; daß sie bei Ueberschreitung einer Landesgrenze ein gewisses Reisegeld aufweisen müßten; ferner, daß, wenn im Wanderbuche von irgend einem Expedienten ein Versehen verhängen worden sei, welches später entdeckt werde, sie bis an den betreffenden Ort zurückgewiesen würden, um den Fehler zu erörtern; ingleichen daß ein Wandernder oft aus Unkenntniß der so vielfach sich durchkreuzenden Gesetze und Localverordnungen in Strafe verfallende und auf den Schub gesetzt werde, nicht minder die bestehenden Gesetze den mit ihrer Ausführung beauftragten Behörden zu viel Spielraum ließen, weshalb das Ganze zu viel Willkür-

liches annehme, und endlich daß die Pflicht der wandernden Handwerker, nur in ihren betreffenden Herbergen einzufehren, ihnen durch die allgemeine schlechte Beschaffenheit der Herbergen außerordentlich erschwert werde, und baten, um allen diesen Uebelständen abzuhelfen:

die Ständeverammlung möge sich bei der hohen Staatsregierung für Vereinfachung und Erleichterung der auf das gesetzliche Wandern der Handwerker sich beziehenden Vorschriften und Einrichtungen in Sachsen und in den übrigen deutschen Bundesstaaten wohlwollend verwenden.

Diese Petition gelangte zunächst bei der ersten Kammer den 29. April 1843 zur Berathung, und es ward von derselben nach dem Gutachten der dritten Deputation beschlossen, in verfassungsmäßiger Vereinigung mit der zweiten Kammer an die Staatsregierung den Antrag zu stellen:

- 1) hinsichtlich der Beschränkung des Wanderns auf ein gewisses Lebensalter zu einer Ausnahmebestimmung zu Gunsten derjenigen Gewerbsgehülfen, welche größtentheils niemals in die Lage kommen, ein eignes Geschäft begründen zu können, Einleitung zu treffen,
- 2) einer Anwendung des §. 129 der Armenordnung unter d. auf den Fall, wenn ein Wandernder keine Arbeit gefunden hat, durch Verordnung vorzubeugen,
- 3) auf eine Vereinfachung und Erleichterung der auf das gesetzliche Wandern der Handwerker sich beziehenden Vorschriften und Einrichtungen überhaupt, so weit es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar erscheinen werde, ingleichen
- 4) auf eine Verbesserung der den Erstern angewiesenen Herbergen Bedacht zu nehmen; vor Allem aber
- 5) auf möglichste Uebereinstimmung jener Vorschriften und Einrichtungen innerhalb der deutschen Bundesstaaten ferner hinzuwirken und
- 6) der nächsten Ständeverammlung hierüber allenthalben Mittheilung zugehen zu lassen.

Es wurde hierauf diese Angelegenheit an die zweite Kammer abgegeben, welche in der Sitzung am 14. August 1843 den von der ersten Kammer unter 2—6 gestellten Anträgen allenthalben beitrug, bezüglich des unter 1. gestellten Antrags aber sich dahin aussprach:

daß hinsichtlich der Beschränkung des Wanderns auf ein gewisses Lebensalter nur zu Gunsten der sogenannten Fabrikgewerbe, namentlich der Drucker und Formstecher, Einleitung getroffen werden möge,

und stellte nächstbem noch auf Vorschlag der Deputation, zu Begegnung der bei Einholung und Ertheilung der Dispensation von den Wanderjahren vielfach vorkommenden Unrichtigkeiten, Ungleichheiten und Willkürlichkeiten, folgende Anträge:

die hohe Staatsregierung wolle dahin Verfügung treffen, daß die über das Wandern der Handwerksgehülfen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allenthalben streng und gleichmäßig beobachtet, davon auch ohne hinreichenden, zu den Acten zu bescheinigenden Grund Dispensation nicht ertheilt, so wie bei Einholung von Dispensation nach Befinden die betreffende Innung, jedenfalls aber die Gemeinde oder Gemeinderath gehört, deren Ansicht actenkundig gemacht und zur vorgesezten Mittelbehörde mit eingeschendet werde.

Da somit nur wegen der oben unter 2 bis 6 angeführten Punkte völlige Conformität beider Kammern vorhanden war,